

[ES] Umsetzung der AVMD-Richtlinie einen Schritt näher

IRIS 2022-6:1/1

Pedro Gallo Buenaga & Mª Trinidad García Leiva Diversidad Audiovisual / UC3M

Im Mai 2022, fast vier Jahre nach der Aktualisierung der Richtlinie 2018/1808 (AVMD-Richtlinie) durch das Europäische Parlament, hat der spanische Kongress das neue Gesetz zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie verabschiedet. Mit 130 Ja-Stimmen, 83 Nein-Stimmen und 131 Enthaltungen war dies nicht unumstritten. Das Gesetz wird nun an den Senat weitergeleitet, um seine parlamentarische Beratung abzuschließen.

Dieses neue *Ley General de Comunicación Audiovisual* (Rahmengesetz zur audiovisuellen Kommunikation) aktualisiert den bestehenden Rahmen, um die Entwicklung des audiovisuellen Marktes zu fördern, indem es gleiche Regeln für unterschiedlich Akteure, die um dasselbe Publikum konkurrieren, festlegt und Maßnahmen zur Förderung der europäischen audiovisuellen Produktion verstärkt. In diesem Sinne legt das Gesetz die Bedingungen für die Bereitstellung von öffentlich-rechtlichem und privatem Fernsehen sowie von Hörfunk- und Audioabrufdiensten und Video-Sharing-Diensten über Plattformen und Betreiber nichtlinearer Medien fest.

Mit der Umsetzung der Richtlinie sollen Grundsätze wie Menschenwürde, Schutz vor Inhalten, die die Würde der Frau verletzen, verpflichtende Vermittlung eines Bildes von Menschen mit Behinderungen, respektvollen Förderuna der sprachlichen Vielfältigkeit in Spanien und Wahrhaftigkeit von Informationen Anwendung finden. Absolut verboten sind unterschwellige Werbung, Werbung für Tabak und elektronische Zigaretten sowie für Werbung, die die Menschenwürde verletzt oder das Bild der Frau in herabwürdigender Weise verwendet. Darüber hinaus wird die Barrierefreiheit von Inhalten für Menschen mit Behinderungen erweitert, indem Verpflichtungen auf Akteure ausgedehnt werden, die bislang nicht erfasst waren. Finanzierungsmechanismen für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Corporación de Radio y Televisión Española (RTVE), zu denen alle Akteure des audiovisuellen Marktes beitragen, sind ebenfalls vorgesehen. In Bezug auf die Förderung europäischer Werke erwägt das neue Gesetz sowohl Quoten als auch Finanzierungsverpflichtungen, die auch für Abrufdienste (einschließlich transnationaler Akteure wie Netflix) gelten.

Hinsichtlich der Quoten für europäische Werke bei Abrufdiensten wird das von der AVMD-Richtlinie festgelegte Minimum beibehalten: 30 % des Katalogs dieser Dienste müssen europäischen Werken vorbehalten werden, die entsprechend



hervorzuheben sind. Darüber hinaus wurden im Rahmen des besagten Minimums zwei sprachliche Teilquoten festgelegt. Zum einen muss die Hälfte der europäischen Werke in der Amtssprache Spaniens oder in einer Sprache der Autonomen Gemeinschaften (Katalanisch, Galizisch und Baskisch) produziert sein. Zum anderen muss im Rahmen dieses Kriteriums der Anteil der Amtssprachen der Autonomen Gemeinschaften mindestens 40 % betragen, wobei das Bevölkerungsverhältnis zu berücksichtigen ist und jeder dieser Sprachen mindestens 10 % vorbehalten sein müssen. Im linearen Fernsehen müssen europäische Werke mindestens 51 % der jährlichen Sendezeit ausmachen.

Die Finanzierungsverpflichtungen besagen, dass Anbieter von linearen oder auf Abruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendiensten mit einem Jahresumsatz von mehr als EUR 50 Millionen 5 % ihrer Einnahmen für die Finanzierung europäischer Werke vorsehen müssen. Eine solche Finanzierung kann auf drei verschiedene Arten erfolgen: durch direkte Beteiligung an der Produktion, durch den Erwerb von Verwertungsrechten oder durch einen Beitrag zum Fonds zum Schutz der Kinematographie, der vom *Instituto de la Cinematografía y las Artes Audiovisuales* (Institut für Kinematographie und audiovisuelle Künste - ICAA) verwaltet wird. Im Rahmen dieser Verpflichtungen ist ein bestimmter prozentualer Anteil audiovisuellen Werken von sogenannten unabhängigen Produzenten vorbehalten.

Die Neudefinition des Begriffs "unabhängiger Produzent" ist eines der Themen, die bei der Verabschiedung des Gesetzes die meisten Kontroversen ausgelöst haben. Als unabhängige Produzenten gelten diejenigen, die nicht mit einem Anbieter audiovisueller Kommunikationsdienste verbunden sind. Nach dem Gesetz gelten jedoch auch solche als unabhängige Produzenten, die Werke für solche Dienste zur Verfügung stellen. In der Praxis würden daher natürliche oder juristische Personen, die ein Projekt für einen großen Anbieter entwickeln, als unabhängige Produzenten gelten, auch wenn sie mit einem großen Anbieter verbunden sind. Gegen diese Neudefinition in letzter Minute haben verschiedene Verbände des Sektors erhebliche Beschwerden vorgebracht.

Boletín Oficial de las Cortes Generales. (27 de mayo de 2022). 121/000076 Proyecto de Ley General de Comunicación Audiovisual

https://www.congreso.es/public_oficiales/L14/CONG/BOCG/A/BOCG-14-A-77-5.PDF

Amtsblatt des Parlaments (27. Mai 2022). 121/000076 Entwurf eines Rahmengesetzes zur audiovisuellen Kommunikation

